

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) aus der DDR wurde mit dem Prozess der deutschen Einheit eine historisch verankerte besondere Alterssicherung, die nach der Einstellung in Zeiten der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1956 in der DDR wieder auflebte, durch das Rentenüberleitungsgesetz erneut liquidiert. Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen (nach Artikel 2 des RÜG) im Dezember 1991 erfolgte eine Berechnung der Altersbezüge für Angehörige der DR einzig als Rente nach SBG VI. Auch die Zusammenführung beider deutscher Bahnen im Eisenbahn-Neuordnungsgesetz 1993 wurde nicht genutzt, um eine den ursprünglichen Zusagen entsprechende Altersversorgung zu schaffen. Dadurch sind erhebliche Unterschiede in der Alterssicherung vergleichbarer Berufsgruppen zwischen Ost und West entstanden, die nicht haltbar sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens 30. Juni 2008 eine Regelung vorzulegen, die

1. Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für anspruchsberechtigte Angehörige der Deutschen Reichsbahn aus der DDR einlöst und ehemalige Reichsbahnerinnen und Reichsbahner aus Berlin (West) einbezieht,
2. die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn überträgt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag dokumentiert in Anlage II Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2 die Anwendung der §§ 11 bis 15 der Eisenbahnerverordnung in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn bis 31.12.1991 und fordert in Sachgebiet F, Abschnitt II, Nr. 1 Anschlussregelungen für die Zeit danach. Diese stehen im Wesentlichen nach wie vor aus.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Klärung der Problematik der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn nicht annahm, bestätigte es, dass die Formulierung im Einigungsvertrag „anzuwenden ist“ (z.B. bis 31.12.1991,) nicht bedeutet, diesen Sachverhalt „zu löschen“ (BVG 1. Senat Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95).

Angehörige der Deutschen Reichsbahn haben in der Regel für die Alterssicherung drei Titel erworben:

- Sozialversicherungsrente (SV),
- Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder Zusatzversorgung (nach AAÜG Anlage 1)
- Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR).

Bis heute nicht überführt sind Teile der Zusatzversicherungen und die Altersversorgung der DR.

In der Rentenversicherung können die Anteile der Altersversorgung ordnungspolitisch nicht eingeordnet werden; das bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht. Die AV der DR ist aber auch eher als eine betriebliche Leistung anzusehen. Da nach Artikel 26 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten auf den Bund übergangen, ist auch die Gewährung der Leistungen nach der Altersversorgung der DR dort einzuordnen. Die Realisierung in Form einer Abfindung ist denkbar.

Betroffen sind noch ca. 80.000 Berechtigte. Einzubeziehen sind auch Berlinerinnen und Berliner aus dem Westteil der Stadt, die Beschäftigte der Deutsche Reichsbahn der DDR waren. Resultierend daraus, dass die Betriebsrechte für den Eisenbahn- und S-Bahnverkehr in West-Berlin der Deutschen Reichsbahn oblagen.

elektronische Vorabfassung*